

Foto:
UhrmacherkunstOster-
reichische
Lehrlings-
arbeiten

prüfungskommission der Uhrmacherinnung Wiens mitzuteilen, daß in Zukunft während der Lehrzeit Fähigkeitsproben der Lehrlinge auf ihre Ausbildung hin vorgenommen werden.

Die erste Fähigkeitsprobe hat am Ende des sechsten, die zweite am Ende des zwölften, die dritte am Ende des vierundzwanzigsten, die vierte am Ende des sechsunddreißigsten Monats vorgenommen zu werden.

Den Abschluß der Lehrzeit soll in allen Fällen am Ende des achtundvierzigsten Monats die Gesellenprüfung bilden.

Dieser Plan stellt keine absolut fixe Norm dar und beschränkt sich nur auf die Festlegung der Mindestkenntnisse eines Lehrlings im jeweiligen Lehrhalbjahr. Bei der Aufdingung, die innerhalb des ersten Lehrmonats bei der Innung zu erfolgen hat, wird der Lehrplan dem Lehrherrn ausgehändigt. Die Aufdingung selbst wird nach Vorlage des vorhin besprochenen ärztlichen Zeugnisses (Eignungsfeststellung) durch Eintragung in das Lehrlingsprotokoll, in welchem die Personaldaten des Lehrlings, des gesetzlichen Vertreters desselben und des Lehrherrn, sowie Beginn und Dauer der Lehrzeit verzeichnet werden, durchgeführt. Eine Abschrift dieser Eintragungen, der sogenannte „Lehrvertrag“, wird dem Lehrherrn und dem Lehrling bzw. dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings ausgefolgt. Ein weiteres Exemplar verbleibt der Innung. Die Lehrverträge sind vom Lehrherrn, vom Lehrling (gesetzlichem Vertreter) und der Innungsvorstellung zu fertigen, wodurch das Lehrverhältnis rechtskräftig bestätigt wird. Auch das Lehrlingsprotokoll ist vom Lehrherrn und Lehrling (gesetzlichem Vertreter) zu fertigen. Bis zum Ende der Probezeit, das ist drei Monate nach Eintritt in die Lehre, steht es dem Lehrling (gesetzlichem Vertreter) und dem Lehrherrn frei, das Lehrverhältnis ohne besondere Begründung zu lösen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Lösung nur in besonderen Ausnahmefällen vor Beendigung der Lehrzeit erfolgen. Der „Aufdingschein“ wird ausgefüllt dem Lehrling übergeben und stellt eine Legitimation gegenüber der Krankenkasse, Schule usw. dar.

Nach Absolvierung der vierjährigen Lehrzeit hat der Lehrling die Gesellenprüfung abzulegen. Bei diesen Gesellenprüfungen, also erst nach vier Jahren, hatte die Innung zum erstenmal Gelegenheit, die Kenntnisse des Lehrlings zu überprüfen, wobei bedauerlicherweise wieder-

holt sehr mangelhafte Kenntnisse konstatiert werden mußten. In den meisten Fällen war es naturgemäß schwer festzustellen, ob ein Verschulden des Lehrlings oder des Lehrherrn vorliegt. Solche Fälle, insbesondere aber das große Interesse der Innung an der Heranbildung eines möglichst tüchtigen Nachwuchses, hat die Einführung der sogenannten

Lehrlingskontrollen

veranlaßt. Seit fünf Jahren wird halbjährlich jeder Lehrling kontrolliert, ob er die im Lehrplan vorgesehenen Mindestkenntnisse besitzt, wobei folgender Vorgang beobachtet wird: Die Kontrolle wird von einer Kommission, bestehend aus einem Vertreter der Meisterschaft und einem solchen der Gehilfenschaft, vorgenommen, und zwar derart, daß ein zugeleiteter Schriftführer den beiden vorgenannten Vertretern bekanntgibt, in welchem Lehrhalbjahr der zu überprüfende Lehrling steht. Meister- und Gehilfenvertreter verlangen nun vom Lehrling auf Grund des Lehrplanes eine der Lehrzeit entsprechende praktische Arbeit und überprüfen hierauf auch dessen theoretische Kenntnisse, welche vom Schriftführer auf einem eigens für jeden Lehrling angelegten Stammblatt zu protokollieren sind. Um ein möglichst unparteiisches und absolut von jedem äußeren Einfluß freies Urteil zu erlangen, wird streng darauf Bedacht genommen, daß beiden Vertretern bei der Kontrolle der Name des Lehrlings und des Lehrherrn sowie Feststellungen bei früheren Kontrollen nicht bekannt sind. Wird der Lehrling als der Lehrzeit nicht entsprechend ausgebildet beurteilt, so ist zu konstataren, ob das Verschulden auf seiten des Lehrlings, Lehrherrn oder sonstwo liegt. Liegt Verschulden von seiten des Lehrherrn vor, wird dieser vorgeladen und angewiesen, die übernommene Verpflichtung, den Lehrling zu einem tüchtigen Uhrmacher heranzubilden, auch zu erfüllen; liegt ein Verschulden des Lehrlings vor, wird er, dessen gesetzlicher Vertreter und der Lehrherr zu einer Aussprache eingeladen, in welcher auf die Mängel aufmerksam gemacht und ersucht wird, auf den Lehrling entsprechend einzuwirken. Bei wiederholten Anständen eines Lehrherrn wird der Antrag auf Entzug des Rechtes, Lehrlinge zu halten, bei der Gewerbebehörde gestellt. Durch die Kontrollen wurde bereits in Fällen, wo Unfähigkeit des Lehrlings erwiesen wurde, das Lehrverhältnis einvernehmlich gelöst, dadurch dem Lehrling eine unnütze Lehrzeit und dem Gewerbe ein zukünftiger Pfuscher erspart. Die Lehrlingskontrollen veranlassen aber auch die Meister zur Einhaltung des Lehrplanes und damit zur richtigen Heranbildung eines verwendbaren Nachwuchses. Sie erfüllen also den Zweck gegenüber dem Lehrling und auch Lehrherrn.

Wir können mit Freude feststellen, daß die Einführung dieser Kontrollen unsere Erwartungen nicht nur erreicht, sondern weit übertroffen hat. Bedeutende Erfolge auf dem Gebiete der Lehrlingsausbildung sind der Lohn für unsere Bemühungen, und andere Innungen (Genossenschaften) sind in Anerkennung des hohen Wertes solcher Lehrlingskontrollen zur Einführung derselben in ihren Gewerben geschriften. (I/895)

Das kommt uns „Spanisch“ vor!

Um meine Ausführungen über einige typische Szenen des Uhrmacherhandwerks in Spanien recht zu verstehen, möchte ich vorerst ganz allgemein darlegen, welches die Mentalität des Volkes sein mag. Stets ist Spanien ein Land der Gegensätze gewesen. Wer seine Grenzen zum ersten Male überschreitet, wird überrascht sein von den

Eigenheiten des Einzelnen wie von den Gewohnheiten der Bevölkerung überhaupt, die durch ihr „no importa“ (tut nichts) beträchtlich von der deutschen Natur absticht. Ich entsinne mich sehr wohl, daß, als ich als Neuling spanischen Boden betrat, das neue Leben mich eigenartig fesselte und traumartig beeindruckte. Wir Deutsche